4. Rechtsunterricht.

Einführung von Rechtsunterricht an den Volkshochschulen und *an* den Schulen zur Heranbildung geeigneter Bewerber für das rechtswissenschaftliche Studium und als Laienrichter.

5. Reform der juristischen Ausbildung:

a) Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium erst nach einem Jahr Rechtspflegearbeit.

b) Abkürzung der Justizausbildung dadurch, daß

1. für die nächsten drei Jahre Studenten der Rechtswissenschaft, die das fünfte Semester beendet haben, bereits zur Referendar-Prüfung zugelassen werden, sofern die rechfswissenschaftliche Fakultät der zuletzt besuditen Universität zustimmt,

2. der dreijährige Vorbereitungsdienst während der nächsten drei Jahre für befähigte Referendare auf zwei Jahre abgekürzt wird.

8. Justizreform,

Weiterführung der durch die Deutsche Justizverwaltung durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger bereits begonnenen kleinen Justizreform mit dem Ziele:

a) der Übertragung der Bagatellsachen in Zivilrechtsstreitigkeiten und Strafverfahren auf die neue Einrichtung eines Friedensrichters,

b) den ordentlichen Richter dagegen nur noch als Spruchrichter in Zivil- und Strafsachen tätig sein zu lassen und ihn

c) in dieser verminderten Zahl und ebenso den Staatsanwalt sozial und materiell beträchtlich zu heben durch verbesserte Besoldung und höhere Lebensmitteleinstuiung.

7, Richterernermung.

Die Richteremenmrag durch die Landesregierung vorzunehmen und nicht auf andere Stellen zu übertragen. Die Zuständigkeit des Landtags nach Artikel 47 der Verfassung, die Richter der obersten Gerichte zu bestätigen, besteht auch hinsichtlich der vor Inkrafttreten der Verfassung ernannten Richter.

8. Strafvollzug.

Einführung und vor allem beschleunigte Durchführung des Strafvollzuges durch produktive Arbeit. Ausbau des Stufenstrafvollzuges. Gemeinnützige Arbeit statt kurzfristiger Freiheitsstrafen.